

# **Satzung der Initiative Zukunft in Brand**

In der Fassung vom 30.5.2015

## **Präambel**

Bis zu 72 000 meist private Aktionäre und Wandelschuldgläubiger haben seit dem Jahre 1996 gemeinsam investiert, um die Leichter-als-Luft-Technologie für den Lufttransport schwerer Lasten im Rahmen der CargoLifter AG voranzubringen und von ihr zu profitieren. Das investierte Vermögen droht den Aktionären und Wandelschuldgläubigern durch ein Insolvenzverfahren entzogen zu werden, obwohl die Chancen dieser Technologie nach wie vor als aussichtsreich gelten können. Die Mitglieder der Initiative Zukunft in Brand haben sich zusammengeschlossen, um diesen Vermögensnachteil für die Aktionäre und Wandelschuldgläubiger der CargoLifter AG abzuwenden und dafür zu sorgen, dass diese von einem künftigen Nutzen aus dem investierten Kapital profitieren können.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Zukunft in Brand“ (im Folgenden als Verein bezeichnet). Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, das in die CargoLifter AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) investierte Vermögen der Aktionäre und Wandelschuldgläubiger zu schützen, und zwar vornehmlich dadurch, dass die CargoLifter AG erhalten bleibt, das gegen ihr Vermögen eröffnete Insolvenzverfahren aufgehoben wird und ein Geschäftsbetrieb, vornehmlich zur Nutzung der Leichter-als-Luft-Technologie, wieder aufgenommen wird.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Einwerbung finanzieller Mittel, wenn dies dem Ziel nach Ziffer 1 dient.
  - b. Zusammenführung und gemeinsame Vertretung der Interessen von Aktionären und Wandelschuldgläubigern der CargoLifter AG.
  - c. Einwerbung und treuhänderische Verwaltung von Mitteln zur Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten im Interesse der Aktionäre und Wandelschuldgläubiger der CargoLifter AG
  - d. Information der Öffentlichkeit zum Nutzen der Gesellschaft
  - e. Unentgeltliche Vermittlung von Interessenten, Kunden und weiteren Investoren zu Gunsten der Gesellschaft
  - f. Einflussnahme auf politische und ökonomische Entscheidungsprozesse zu Gunsten der CargoLifter AG oder zu Gunsten des investierten Vermögens ihrer Aktionäre und Wandelschuldgläubiger

- g. Erwirkung von Vergünstigungen für Vereinsmitglieder bei Investitionen, insbesondere in die Leichter-als-Luft-Technologie.
- h. Entgegennahme von Stimmrechtvollmachten bei Hauptversammlungen der CargoLifter AG oder von Gesellschaften gemäß Buchstabe g)
- i. Unterstützung von Aktivitäten, die das CargoLifter Know-How sichern und erweitern.

### **§ 3 Uneigennützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme durch den Vorstand auf Grund eines Antrags des Beitrittskandidaten.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die für das Jahr des Austritts fälligen Mitgliedsbeiträge bleiben geschuldet. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 5 nicht nachkommt. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine Frist von zehn Tagen für eine Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zu entrichten.
2. Im Rahmen der Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinsziele getroffen werden, können den Mitgliedern Informationen bekannt werden, die zum Schutz der Vereinsziele der Geheimhaltung bedürfen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Informationen vor Nichtmitgliedern geheim zu halten.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal pro Geschäftsjahr und zwar im ersten Halbjahr. Die Versammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen. Die Einladung kann für alle Mitglieder, die einem solchen Verfahren zugestimmt haben, auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Alle übrigen Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern. Ziffer 5 bleibt jedoch unberührt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Zwischen dem Eingang des Verlangens und dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten mit der Ausnahme einer auf mindestens zwei Wochen verkürzten Einberufungsfrist Ziffer 2 Sätze 2 bis 4 analog.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch den Inhaber einer rechtsgültigen Vollmacht vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern gegenüber offenzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
- e. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig sein müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Ersatz. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl durchzuführen.
5. Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie zeichnen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro jeweils einzeln, darüber hinaus mindestens zu Zweit. Geschäfte des Vereins mit einem zeichnungsberechtigten Vorstand können nur durch ein bzw. zwei weitere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gezeichnet werden.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Elektronische Formen der Kommunikation, einschließlich der Beschlussfassung und Wahlen gemäß Ziffer 4 sind zulässig. Beschlüsse sind mit der Anzahl Ja- und Nein-Stimmen zu archivieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
7. Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie sind auch ohne Einhaltung dieser Frist gültig, wenn der Vorstand vollzählig an der Beschlussfassung teilnimmt.
8. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die das Vermögen des Vereins überschreiten.
9. Für bestimmte Geschäfte können besondere Vertreter, die nicht notwendigerweise dem Vorstand oder dem Verein angehören müssen, vom Vorstand bestellt werden. Diese müssen auf die Ziele des Vereins verpflichtet werden.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder die Steuerbehörde nachweislich für erforderlich halten und die nicht den Vereinszweck berühren, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung über solche Änderungen zu informieren.
11. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Buchführungspflichten. Er hat innerhalb von vier Monaten des Folgejahres einen Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim. Abstimmungen und sonstige Wahlen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, außer wenn mindestens zwei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Dabei zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses einer Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlvorstand.
3. Bei Vorstandswahlen hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme je vorgeschlagenem Kandidaten. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die höchstmögliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie viele Personen der Vorstand maximal umfassen darf.
4. Bei Vorstandswahlen kennzeichnen die wahlberechtigten Mitglieder den Namen jedes vorgeschlagenen Vorstandskandidaten mit „Ja“ oder „Nein“ oder enthalten sich hinsichtlich des Kandidaten der Stimme. Der Wahlvorstand ermittelt zu jedem vorgeschlagenen Kandidaten die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Er ermittelt weiterhin die Rangfolge der Kandidaten hinsichtlich der Anzahl ihrer Ja-Stimmen. Falls höchstens acht Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen. Falls mehr als acht Kandidaten vorgeschlagen sind, gilt Folgendes:
  - a. Vereinigt der Kandidat auf Rang acht eine höhere Stimmenzahl auf sich als der Kandidat auf Rang neun, so ist er gewählt. Kandidaten ab Rang neun sind nicht gewählt.
  - b. Besteht Gleichstand hinsichtlich der Stimmenzahl, so dass nicht bestimmt werden kann, welcher Kandidat Rang acht einnimmt, so entscheidet zwischen allen Kandidaten mit dieser Stimmenzahl das Los.
5. Wird die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck einer erneuten Vorstandswahl einzuberufen.
6. Vorstandswahlen finden regelmäßig auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Das Recht der Mitglieder, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen, bleibt davon unberührt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Seine Mitglieder werden durch jede ordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Wenigstens eines seiner Mitglieder soll in der vorangegangenen Periode nicht dem Ausschuss angehört haben.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt nach eigenem Ermessen eine stichprobenartige oder vollständige Überprüfung der Kassenführung einschließlich der Vollständigkeit der Belege vor und berichtet der Mitgliederversammlung hierüber.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die CargoLifter AG, falls diese zu dem Zeitpunkt der Auflösung nicht selbst aufgelöst ist oder an einen Verein zur Förderung der Leichter-als-Luft-Technologie oder an ein Wirtschaftsunternehmen, das im Bereich der Leichter-als-Luft- Technologie tätig ist oder an eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Fassung des Auflösungsbeschlusses vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 8 Ziffer 5 Satz 1.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Fortbestehen als nichtrechtsfähiger Verein beschließen. Dabei sollte die Möglichkeit des späteren Fortbestands als rechtsfähiger Verein gem. §42 (1) Satz 2 BGB ausschlaggebend sein.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
Briesen, den 1.5.2003

Geändert durch den Vorstand auf Verlangen des Registergerichts am 11.6.2003

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 7.5.2005  
Neuhardenberg, den 7.5.2005

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 6.5.2006  
Neu Isenburg, 6.5.2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 30.6.2013  
Bitterfeld, den 30.6.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 30.5.2015  
Neu-Isenburg, den 30.5.2015